

Durchschrift

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

über den
Landrat des Kreises Kleve
Postfache 15 52
47515 Kleve

Datum: 31.01.2019

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
32.02.01.01-2102/69-1651
bei Antwort bitte angeben

Frau Schiffers
Zimmer: 361
Telefon:
0211 475-2394
Telefax:
0211 475-2982
daniela.schiffers@
brd.nrw.de

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Nordrhein-Westfalen

69. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Emmerich am Rhein für
den Bereich „Ehemaliges Pioniergelände Dornick“

Ihr Schreiben vom 07.11.2018 / Ihr Zeichen: FB 5 - Ba

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Gegen die von Ihnen gemäß § 34 Abs. 1 LPIG vorgelegte o.g.
Flächennutzungsplan-Änderung bestehen **nur dann keine
landesplanerischen Bedenken**, wenn bis zur Vorlage gemäß § 34
Abs. 5 LPIG NW nachfolgende **Voraussetzungen** erfüllt sind.

Die Ortslage Dornick und das betroffene Plangebiet des ehemaligen
Pionierübungsgeländes sind in der zeichnerischen Darstellung des
Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf (RPD) als
Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) dargestellt. Entlang des
südlichen Ortsrandes / des Deiches grenzen zudem ein Bereich zum
Schutz der Natur (BSN) und der Überschwemmungsbereich (ÜSG) des
Rheins unmittelbar an. Zudem befindet sich das Plangebiet in einem

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



potentiellen Überflutungsbereich, welcher in der Beikarte 4H (Blatt 1) des RPD dargestellt ist.

Seite 2 von 7

Die potentiellen Überflutungsbereiche haben nach Grundsatz 2 im Kapitel 4.4.4 des RPD die Wirkung von Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. In ihnen soll bei der Festlegung der weiteren räumlichen Nutzung dem Risiko einer Überflutung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Mit Blick auf Grundsatz 3 im Kapitel 4.4.4 in Verbindung mit Erläuterung 13 des Regionalplans Düsseldorf ist zudem besonders in den Wohnbauflächen, beispielsweise durch Versickerung des Niederschlagswassers, auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers zu achten.

In den nicht dargestellten Ortslagen ist zudem insbesondere nachfolgendes Ziel Z1, Kap. 3.1.1 des RPD „Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen“ des RPD zu berücksichtigen:

„In den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ist die städtebauliche Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe auszurichten. Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung – insbesondere für Ortsteile, die für andere, noch kleinere Ortsteile Versorgungsfunktion übernehmen, kann es erforderlich sein, entsprechende Bauleitpläne aufzustellen.“

Die Erläuterung 1 zu Z1 führt hierzu ergänzend aus:

„ (...) Von dieser Konzentration auf den Siedlungsraum sind die Entwicklungen in den nicht als Siedlungsbereich dargestellten Ortsteilen ausgenommen. Hier können Bauflächen und Baugebiete bauleitplanerisch dargestellt werden, die sich am Bedarf der in diesen Ortsteilen ansässigen Bevölkerung (natürliche Bevölkerungsentwicklung) orientieren. Der Wohnraumbedarf der ortsansässigen Bevölkerung wird damit gewährleistet (Eigenentwicklung). (...) Alle darüber hinaus gehenden bauleitplanerischen Flächenentwicklungen, die den Flächenbedarf von zuziehenden Einwohnern decken sollen, müssen innerhalb der Siedlungsbereiche erfolgen. (...)“

In meiner landesplanerischen Ersteinschätzung, die ich Ihnen am 16.08.2019 per Email übersandt habe, führte ich aus, dass gegen die Realisierung von 10 WE keine landesplanerischen Bedenken bestehen, da es sich in diesem Fall um eine Konversionsfläche handelt, die in



diesem Teilbereich einer sinnvollen städtebaulichen Arrondierung der Ortslage zugeführt wird. Der Standort ist aus regionalplanerischer Sicht gut geeignet und das Vorhaben dient maßgeblich den Umstrukturierungsmaßnahmen in der Ortslage. Darüber hinaus habe ich weitere Hinweise zum Thema Eigenbedarf angeführt und darum gebeten im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage entsprechende Ausführungen zu folgenden Aspekten zu ergänzen:

- aktuelle Anzahl der Baulücken und Verfügbarkeit (ggf. Eigentümerproblematik, Perspektiven zur Umsetzung),
- Ausführungen ob die angestrebte Baulandentwicklung dem Eigenbedarf der ortsansässigen Dorfbevölkerung dient bzw. ob eine entsprechende Nachfrage aus der Ortslage heraus besteht, die nicht über die bestehenden Reserven gedeckt werden kann.

Darüber hinaus führte ich in meiner o.g. Email vom 16.08.2018 aus, dass gegen eine Nutzung der bestehenden Lagerhalle und des Bürogebäudes für eine klassische gewerbliche Nutzung unter der Voraussetzung, dass die vorgesehene Darstellung einer Gewerblichen Baufläche sich ausschließlich auf bestehende bauliche Anlagen bezieht und keine baulichen Erweiterungen vorgesehen sind, vorbehaltlich einer abschließenden landesplanerischen Prüfung ebenfalls keine Bedenken bestehen.

Neben den o.g. zeichnerischen Zielen des RPD ist für den Kreis Kleve bei einer Gewerbeflächenentwicklung zudem das Ziel Z1 in Kap. 3.3.3 „Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve“ relevant und zu berücksichtigen. Die Gewerbeflächenplanung ist mit den Vorgaben vereinbar, da nach Kap. 3.3.3 Ziel 1 für Bauleitplanverfahren zur Umnutzung geeigneter Brachflächen kein Nachweis für den Bedarf (Angebots- oder Investorenplanung) erforderlich ist.

Die vorliegenden Unterlagen enthalten jedoch bislang keine weiteren Ausführungen zu o.g. landesplanerischen Zielsetzungen. Eine Konkretisierung bzw. Ergänzung der Ausführungen zum Thema Eigenbedarf und der vorgesehenen gewerblichen Nutzung (z.B. Art der gewerblichen Nutzung; ob es sich um eine Betriebsverlagerung innerhalb der Ortslage oder des Gemeindegebietes handelt; Nutzungskonzept) ist bislang nicht erfolgt. Darüber hinaus fehlt ebenfalls eine konkrete Aussage, ob sich die Nachnutzung der Lagerhalle nur auf den vorhandenen baulichen Bestand der Lagerhalle beschränkt oder



ggf. Erweiterungsbauten in der zeichnerisch vorgesehenen Gewerblichen Baufläche geplant sind.

Um eine abschließende landesplanerische Einschätzung treffen zu können, bitte ich um Ergänzung der Unterlagen um o.g. Aspekte. Hinsichtlich einer potenziellen gewerblichen Entwicklung im Bereich der bestehenden Lagerhalle, weise ich in diesem Zusammenhang auch erneut darauf hin, dass sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zu einem Vogelschutzgebiet sowie FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten und Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung befindet. Die Verträglichkeit mit den angrenzenden Schutzgebieten sollte überprüft und in der Umweltprüfung zum FNP dargelegt werden.

Hinweise:

In der Plandarstellung ist die Plangebietsabgrenzung nicht eindeutig ablesbar. Zudem fehlt eine entsprechende Legende der verwendeten Planzeichen.

Darüber hinaus enthalten die vorliegenden Unterlagen keine Flächenbilanz zur Planung, die die konkret geplanten Flächengrößen (insbes. für Wohnen und Gewerbe) beinhaltet.

Weitere Hinweise von fachlich zuständigen Dezernaten

Dezernat 35 „Städtebau“

Die Planzeichnungen des Änderungsentwurfs sind teilweise unklar. Es ist nicht klar ablesbar, welche Zeichen zum Inhalt des FNPs gehören und welche Zeichen aus der Kartengrundlage stammen. Da z. B. die vorhandenen Gebäude farbig angelegt sind, könnten sie mit Bauflächen verwechselt werden.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ist nicht genau erkennbar, da das entsprechende Planzeichen teilweise innerhalb der neu dargestellten Flächen liegt, teilweise auf der Grenze und teilweise außerhalb der neuen Flächen.

Westlich des Änderungsbereiches könnte ein zweiter kleiner Änderungsbereich vermutet werden. Ich nehme jedoch an, dass es sich hier um das Zeichen für die Zweckbestimmung „Kirche“ der Fläche für



Gemeinbedarf aus dem wirksamen FNP handelt, das sehr undeutlich gezeichnet ist.

Die grafische Gestaltung ist darum zu verbessern, sodass die Inhalte des wirksamen FNP und der geplanten FNP-Änderung klar und eindeutig ablesbar sind.

Die Planzeichen in dem Änderungsbereich sind in der gleichen Form zu verwenden wie im wirksamen FNP. In der geplanten Wohnbaufläche ist daher der Buchstabe „W“ zu ergänzen, in der geplanten Gewerblichen Baufläche der Buchstabe „G“. Die Grünfläche müsste farblich der Grünfläche im wirksamen FNP angepasst werden (vgl. Grünfläche „Spielplatz“ nördlich des Änderungsbereichs).

Bevor der Änderungsentwurf für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung verwendet wird, ist auch eine Planzeichenerklärung zu ergänzen.

Die planungsrechtlichen Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen. Auch hier nicht erwähnte planungsrechtliche Aspekte können bei der umfassenden Prüfung im späteren Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB geltend gemacht werden.

Dezernat 51 „Höhere Naturschutzbehörde“

Die Planung Wohnen und Obstwiese kann von hier aus mitgetragen werden. Bei der geplanten Hallennutzung ist die Verträglichkeit mit den angrenzenden naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten zu überprüfen und darzulegen.

Die Umweltprüfung und der Umweltbericht fehlen und sind in der FNP-Planung als Entscheidungsgrundlage zu ergänzen.

Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“

ÜSG

Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG, § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).



Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem häufigen Hochwasser (HQ10) überschwemmt werden können. Zum 05.01.2018 sind geänderte Anforderungen für Risikogebiete im WHG und BauGB in Kraft getreten.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.

Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Hochwasserschutz am Rhein (Sachgebiet 54.4)

Die Belange des Sachgebietes 54.4 sind von dem Vorhaben – hier Stadt Emmerich 69. Änderung des FNP - Pioniergelände – betroffen.

Es bestehen jedoch, wie in meinem Schreiben vom 22.11.2018 bereits mitgeteilt, keine Bedenken gegen die Änderung des FNP noch für den B-Plan aus Sicht des Hochwasserschutzes. Für geplante Eingriffe in den Deichschutzzonen (Deichnähe bis 100m), sind gemäß Deichschutzverordnung (DSchVO) Genehmigungen erforderlich und bei mir zu beantragen.

Das auf dem Gelände befindliche **Pumpwerk** ist bei Hochwasser für die Entlastung der binnenseitigen Entwässerungsgräben erforderlich. **Es ist zu klären, wer dieses zukünftig unterhält und betreibt. Das Ergebnis ist mir mitzuteilen** (Herrn Theophil Tel: 0211/475-2444).



Auf die Stellungnahme des Kreises Kleve vom 22.11.2018 (Az. 6.1 – 61.1 12 02/01) weise ich hin.

Seite 7 von 7

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Daniela Schiffers

ZENTRALRENDANTUR

der katholischen Kirchengemeinden
im Dekanat Emmerich

Kirchengemeinde
St. Johannes der Täufer Emmerich

Zentralrendantur Kalkar • Jan-Joest-Straße 14 • 47546 Kalkar

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung
Herrn Jens Bartel
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	Dez.:
Eing.: 20. Dez. 2018	
Fb.:	Anl.: €

47546 Kalkar
Jan-Joest-Straße 14

☎ (0 28 24) 92 37-0
Fax (0 28 24) 92 37-20
E-Mail zr-kalkar@bistum-muenster.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
FB 5 - Ba

Unsere Zeichen, unsere Nachricht

Bearbeiter
Herr Kolender

Datum
19.12.2018

69. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. D 2/1 - Pioniergelände - Ihr Schreiben vom 08.11.2018

Sehr geehrter Herr Bartel,

der Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Emmerich hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 Ihr o. a. Schreiben zur Kenntnis genommen und beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:

- Die Bauleitplanung (Wohnen und Gewerbe) darf nicht zu einer Einschränkung des kirchlichen Grundstückes mit den derzeitigen Nutzungen „Pfarrheim und Schießstand“ führen.
- Das im Bebauungsplanentwurf mit der nachrichtlichen Darstellung „PW“ dargestellte, vorhandene Pumpwerk soll erhalten bleiben, um die tief liegenden Grundstücke im Fall eines Hochwassers weiterhin zu entwässern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. der Kirchengemeinde
St. Johannes der Täufer Emmerich


(Kolender, Verw.-Leiter)



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 07. Dezember 2018

Seite 1 von 3

Per elektronischer Post
Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -
46446 Emmerich am Rhein

Aktenzeichen:
53.01.44-BPL-492
bei Antwort bitte angeben

mailto: Jens.Bartel@stadt-emmerich.de

Herr Kriszun
Zimmer: 054
Telefon:
0211 475-4036
Telefax:
0211 475-2790
Robert.Kriszun@
brd.nrw.de
Frau Schindler

69. Änderung des FNP

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 09.11.2018

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen



**Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes
(Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:**

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

**Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht
folgende Stellungnahme:**

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

**Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht
folgende Stellungnahme:**

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

**Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht
folgende Stellungnahme:**

Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG, § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem häufigen Hochwasser (HQ10) überschwemmt werden können. Zum 05.01.2018 sind geänderte Anforderungen für Risikogebiete im WHG und BauGB in Kraft getreten.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.

Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Hochwasserschutz Rhein:

Die Belange des Sachgebietes 54.4 sind von dem Vorhaben – hier 69. Änderung des FNP – betroffen.



Es bestehen jedoch keine Bedenken gegen die Änderung des FNP aus Sicht des Hochwasserschutzes. Für geplante Eingriffe in den Deichschutzzonen (Deichnähe bis 100m), sind gemäß Deichschutzverordnung (DSchVO) Genehmigungen erforderlich und bei mir zu beantragen.

Das auf dem Gelände befindliche Pumpwerk ist bei Hochwasser für die Entlastung der binnenseitigen Entwässerungsgräben erforderlich. Es ist zu klären, wer dieses zukünftig unterhält und betreibt. Das Ergebnis ist mir mitzuteilen.

Ansprechpartner/innen:

- Belange der Denkmalegenheiten (Dez. 35)
Tobias Hecker tobias.hecker@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475- 3599
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Heidi Kirbach heidi.kirbach@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475- 2897

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:
https://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html
und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustandigkeiten.html

Im Auftrag

gez.

Robert Kriszun



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein



Landesbetrieb

De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 6. Dezember 2018
Gesch.-Z.: 31.130/8275/2018

69. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. D 2/1 „Pioniergelände“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 09.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bartel,

zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und zur Verwendung von Mutterboden gebe ich Ihnen folgende Informationen und Hinweise:

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Von der Karte der schutzwürdigen Böden ist inzwischen die 3. Auflage erarbeitet worden (online seit 2018). Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen, falls es sich um schutzwürdige Böden (Böden mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung) handelt. Für die Erstellung des Umweltberichtes sollte diese aktuelle Karte herangezogen werden:

- „Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden“ auf dem Geoportal.NRW (<https://www.geoportal.nrw>) aufrufbar über:
Geoviewer > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK 50 > Zusatzauswertungen > Schutzwürdigkeit der Böden oder IS BK 5 u. a.

Zudem empfehle ich die Nutzung folgender Informationen:

- [Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung](https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf)¹

Hinweis zum Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dieck)

¹ https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf



Kreis
Kleve

... mehr als niederrhein

Stadt Emmerich am Rhein

BGM:

Dez.:

19. Dez. 2018

Fb.:

Anl.: €

Der Landrat

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821-85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.240
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben)⇒ Zeichen: 6.1 - 61 20 02 / 02-
Datum: 17.12.2018

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein; Flächennutzungsplan Emmerich am Rhein; 69. Änderung

Bericht vom 07.11.2018, Az.: FB 5 - Ba

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

Gegen die im Zuge der 69. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehene Ausweisung einer Wohnbaufläche sowie einer Grünfläche zu Kompensationszwecken bestehen keine Bedenken.

Die Möglichkeiten der gewerblichen oder sonstigen Nutzung sind durch Verträglichkeitsprüfungen zu überprüfen. Ich verweise diesbezüglich auf die Stellungnahme des Artenschutzes.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Erst im weiteren Verfahren soll der Umweltbericht bzw. der landschaftspflegerische Begleitplan erstellt werden, so dass hierzu noch keine Stellungnahme erfolgen kann.

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe von Natura 2000-Gebieten. Im Verfahren sind daher für die folgenden Gebiete FFH-Verträglichkeitsprüfungen erforderlich:

DE-4103-301 Dornicksche Ward (FFH-Gebiet)

DE-4405-301 Rhein-Fischzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef (FFH-Gebiet)

DE-4203-401 VSG Unterer Niederrhein (Vogelschutzgebiet)

Lieferanschrift

Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten

montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas

IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld

IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln

IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht können die geplanten Wohnnutzungen und die angrenzend geplante gewerbliche Nutzung zu einer Konfliktsituation vor allem in Bezug auf Lärmimmissionen führen.

Des Weiteren befinden sich in der näheren Umgebung landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe mit Tierhaltung von welchen entsprechende Geruchsemissionen ausgehen.

Im weiteren Verfahren ist daher zu prüfen, ob an den geplanten Nutzungen die zulässigen Immissionen in Bezug auf Lärm- und Geruchsmissionen eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bonn



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Friedrichstr. 1, 46483 Wesel

Stadt Emmerich am Rhein

Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

REFERENZEN	Ihre Mail vom 9.11.2018
ANSPRECHPARTNER	PTI 13, PBL3, Andreas Schimke, andreas.schimke@telekom.de, 183435
TELEFONNUMMER	+49 281 3642541
DATUM	22. November 2018
BETRIFFT	69. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. D 2/1 Pioniergelände

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lageplan).

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich Dorfstr., Dornicker Str. und Haus-Wenge-Weg stattfinden werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,2 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Saarstr. 12-14, 47058 Duisburg

Postanschrift: Friedrichstr. 1, 46483 Wesel

Telefon: +49 203 364-0 | Telefax: +49 203 364-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 22.11.2018
EMPFÄNGER Stadt Emmerich am Rhein
BLATT 2

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.

Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

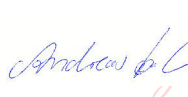
i. V.

**Stefan
Schönell**

 Digital unterschrieben
von Stefan Schönell
Datum: 2018.11.23
07:54:49 +01'00'

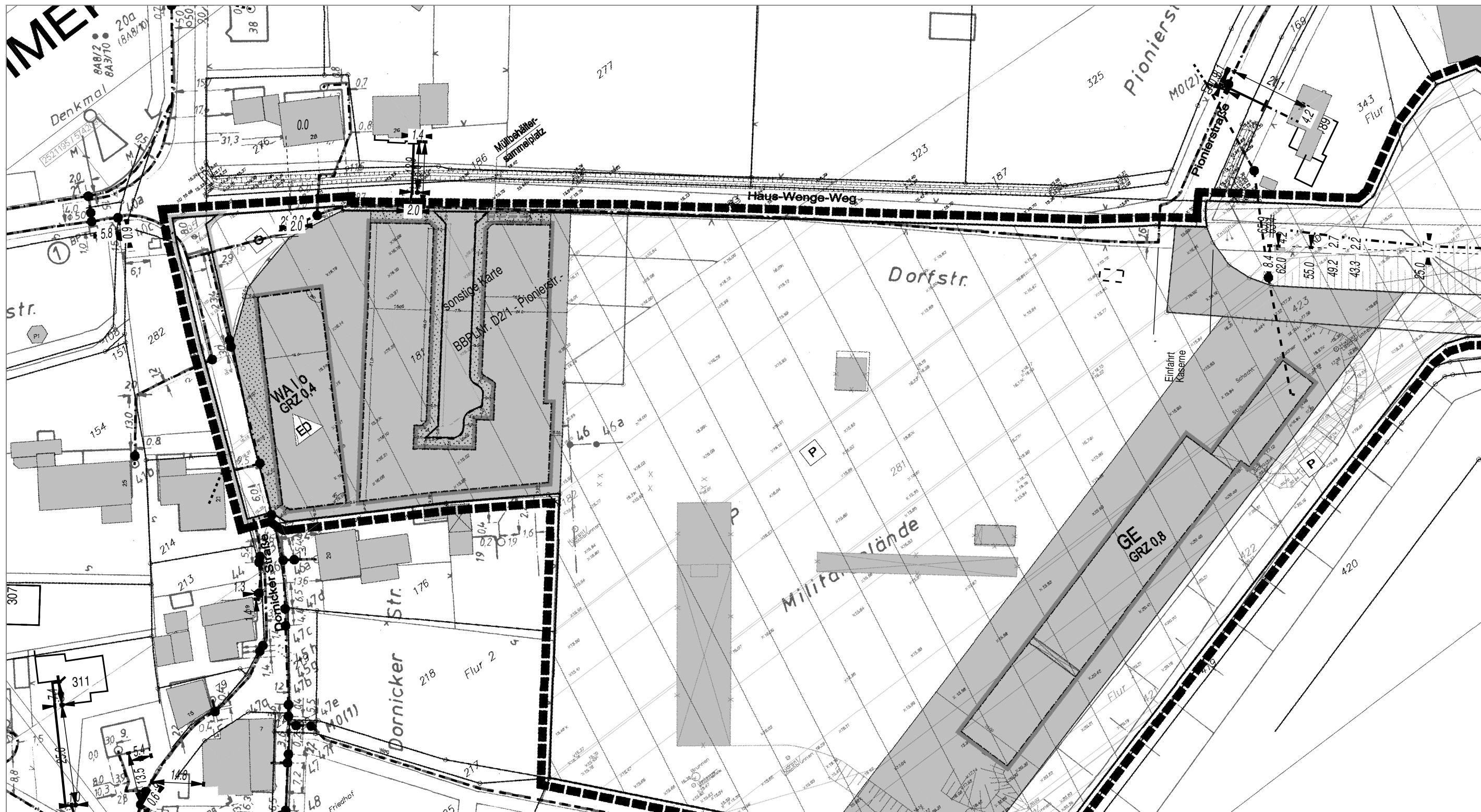
Stefan Schönell

i. A.

 Digital unterschrieben
von Andreas Schimke
Datum: 2018.11.23
07:26:00 +01'00'

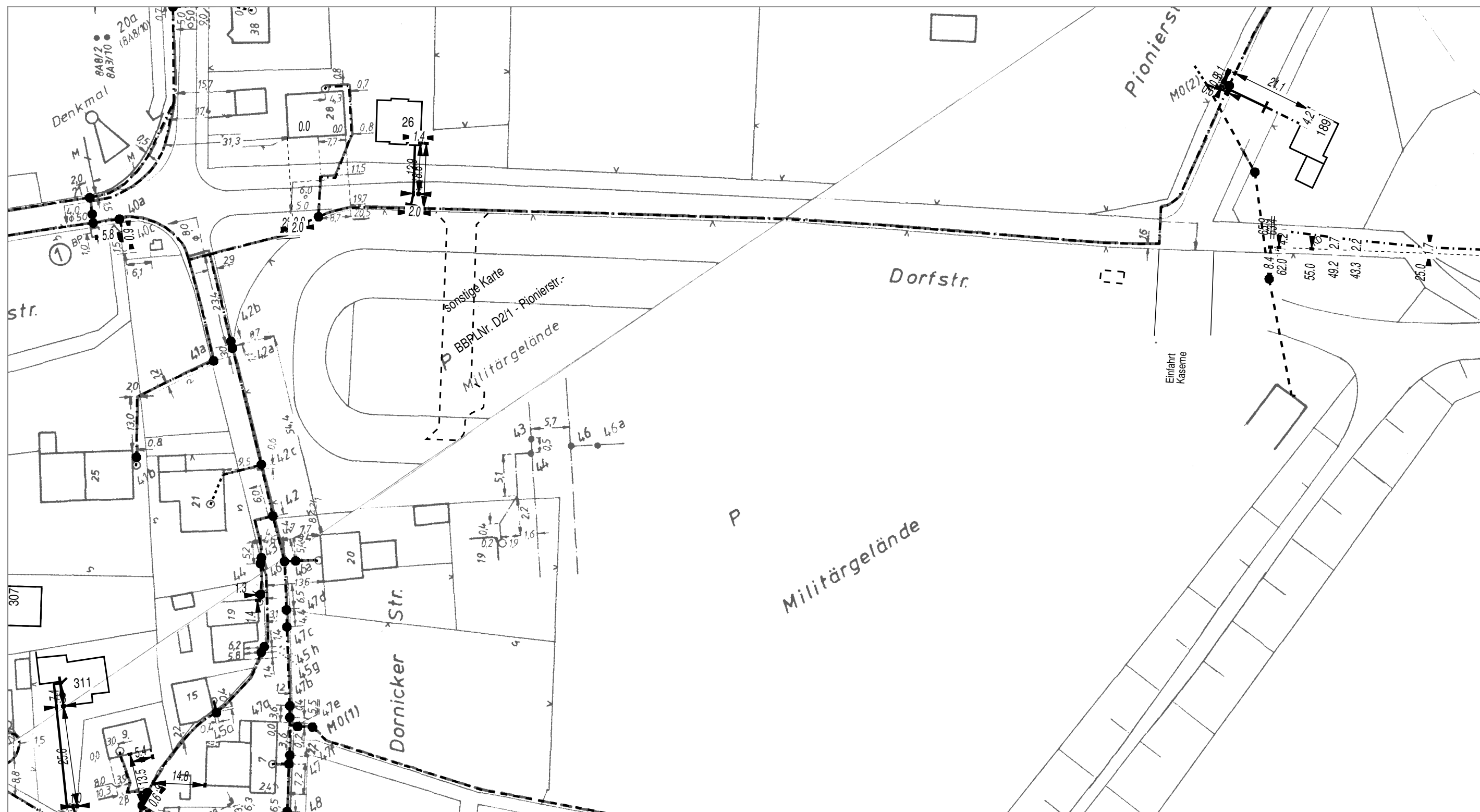
Andreas Schimke

Anlage(n):
Lageplan



.....T.....

AT/Vh-Bez.:		Pionierstr. BBPL			AT/Vh-Nr.:		WESEL#007703	
TI NL	West							
PTI	Duisburg							
ONB	Emmerich		AsB	8				
Bemerkung:			VsB			Sicht	Lageplan	
			Name	PTI-13_Schimke_Andreas		Maßstab	1:1000	
			Datum	22.11.2018		Blatt	1	

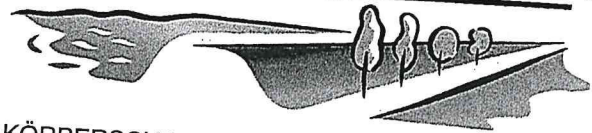


.....T.....

AT/Vh-Bez.:		Pionierstr. BBPL			AT/Vh-Nr.:		WESEL#007703	
TI NL	West							
PTI	Duisburg							
ONB	Emmerich		AsB	8				
Bemerkung:			VsB			Sicht	Lageplan	
			Name	PTI-13_Schimke_Andreas		Maßstab	1:1000	
			Datum	22.11.2018		Blatt	1	

Deichverband Bislich - Landesgrenze

Der Deichgräf



Deichverband Bislich-Landesgrenze – Stadtweide 3 – 46446 Emmerich am Rhein

Stadtverwaltung Emmerich
Herrn Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein	
Der Bürgermeister	
Eing.:	03. Aug. 2018
Bgm.:	<i>[Signature]</i>
Dez.:	<i>[Signature]</i>
FB:	5
Anl.:	PWZ: €

b.R.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Geschäftsstelle:

46446 Emmerich am Rhein – Stadtweide 3

☎ 02822/9339-0 Telefax 02822/9339-30

E-Mail: info@dv-bl.de • <http://www.dv-bl.de>

Auskunft erteilt:

Herr Friedrich

Durchwahl: 02822/9339-13

E-Mail: holger.friedrich@dv-bl.de

Aktenzeichen: (Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen und Tag:

Emmerich am Rhein, 01.08.2018

Entwicklung des Pioniergeländes in Dornick

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

mit Bezug auf meine E-Mail vom 27.02.2018, in der ich meine Besorgnis über die Entwicklung des Pioniergeländes geäußert habe, sende ich Ihnen hiermit im Auftrag des Deichstuhles diesen Brief, in dem der Deichverband noch einmal zum Ausdruck bringen möchte, dass die Veräußerung des ehemaligen Bundeswehrgeländes aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein besonderes Risiko in sich birgt.

Das Gelände selbst, aber auch das Umfeld, ist derart umgestaltet, dass sich die ehemaligen Vorflutverhältnisse nicht einfach wieder herstellen lassen und so wasserwirtschaftlich, insbesondere für den Dorfkern Dornick, besondere Beachtung benötigen.

Das derzeitige Pumpwerk einschließlich der Nebenanlagen ist untrennbarer Bestandteil des Pioniergeländes und muss in die Zukunft gerichtet betriebssicher und dauerhaft unterhalten werden. Das Pumpwerk nebst Nebenanlagen quert die Hochwasserschutzlinie und ist demnach auch für unsere Region für die Sicherheit bedeutend.

Das gesamte Gelände liegt im sogenannten qualmwassergefährdeten Gebiet. In den letzten Hochwassersituationen kam es örtlich nicht zu nennenswerten Überflutungen, d. h. bei einem Hochwasser wird für die Region wieder deutlich, wie wichtig das BW-Pumpwerk ist, da sich das Umfeld m. E. an diese positiven Verhältnisse angepasst hat. Ein Rückführen zu einer anderen Situation (evtl. Ur-Situation) führt nicht zum Entwicklungserfolg.

Aber auch einige Gebäude des Pioniergeländes selbst ragen bis in die Hochwasserschutzanlage (Deich) hinein. Auch hier ist der Eigentümer verpflichtet, die baulichen Anlagen im Sinne eines ordnungsgemäßen Hochwasserschutzes zu unterhalten.

Eine Übernahme der Lasten (Unterhaltung der baulichen Anlagen im Deich, als auch der Pumpenanlage nebst Nebenanlagen) durch den Deichverband scheidet grundsätzlich aus.

Einer Entwicklung des Geländes kann ohne eine grundbuchliche Absicherung (oder gleichwertiges) nicht zugestimmt werden.

Eine Kopie dieses Schreiben geht an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]
Herbert Scheers

Bankkonten:
Sparkasse Rhein-Mosel